

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Förderverein Tierpark Salzwedel.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Feldstraße 42, 29410 Hansestadt Salzwedel.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck der Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den Tierpark und den angrenzenden Park des Friedens der Hansestadt Salzwedel zur Förderung nachfolgender Satzungszwecke
 - 5 - Förderung von Kunst und Kultur z.B. durch Ausstellungen und Vorträge
 - 4 - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - 2 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - 1 - Förderung des Tierschutzes
 - 3 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 Seine besondere Aufgabe ist es, die naturkundliche und pädagogisch lehrsame Wirksamkeit des Tierparks für die Bevölkerung zu erhöhen sowie die Erhaltung und den weiteren Ausbau der Einrichtung zu fördern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich selbst und damit unmittelbar sowie mittelbar durch die Weitergabe von zweckgebundenen Mitteln im Sinne dieser Satzung an die Hansestadt Salzwedel gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Wer die Mitgliedschaft im Verein beantragt hat, kann vor der Aufnahme Einblick in die Satzung nehmen.
- (2) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (3) Der Beitritt erfolgt mittels eines Antrages an den Vereinsvorstand. Der Antrag beinhaltet die Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald die Aufnahmebestätigung vom Vorstand erteilt wird. Diese ist dem Antragsteller zuzuleiten. Eine Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet werden.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied gemeldet sein.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied bekannt zu geben. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig (z. B. Zahlungsverzug länger als 12 Monate), insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied im Rahmen der angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen den Zweck und die Ziele des Vereins fördern.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Abstimmung zu stellen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren vereinbarten Beitrag zu zahlen und sich ergänzend zu den Informationspflichten des Vorstandes über die Arbeit des Vereins zu informieren.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) stellv. Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister-/in
 - d) Schriftführer-/in
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören drei Beisitzer/-innen an.
- (3) Einzelvertretungsberechtigte nach §26 BGB sind die/der Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und die/der Schatzmeister-/in.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§9 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten und erfolgt in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine eMail-Adresse durch das Mitglied mitgeteilt worden, kann die Einladung auch über diesen Weg verschickt werden.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (3) Die Versammlung, soweit nichts Abweichendes beschlossen, wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (4) Beschlussfassung oder Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei, es wird durch 1/3 der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung gefordert.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) mit den getroffenen Beschlüssen und ggf. Ergebnissen der Wahlen anzufertigen. Die Niederschrift muss weiterhin den Ort, das Datum, die Teilnehmerliste und die Tagesordnung enthalten. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und einem weiteren Teilnehmer unterschrieben.
- (6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Hansestadt Salzwedel mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Eine Rückvergütung an die Mitglieder von eingezahlten Darlehen und Sachanlagen erfolgt nicht.